



# Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachbereich 440 Wasser & Boden  
Fachbereich 430 Umweltrecht

Stand: Februar 2008

## M E R K B L A T T

### Gewässerrandstreifen – Nutzen für Mensch und Gewässer

Gewässer sind in der heutigen Kulturlandschaft zahlreichen Einflüssen und Nutzungsansprüchen ausgesetzt. Siedlungen und landwirtschaftliche Flächen reichen oft bis an die Gewässer heran. Gewässerrandstreifen können deshalb die Funktion eines Puffers übernehmen, der für beide Seiten – Mensch und Gewässer – von Nutzen ist: Durch einen ausreichenden Abstand von Gebäuden zum Gewässer wird die Gefahr verringert, dass diese bei Überschwemmungen oder Uferabbrüchen in Mitleidenschaft gezogen werden. Naturnahe Gewässer tragen mit abwechslungsreichem Gewässerbett und natürlichem Baum- und Strauchbewuchs zu einem verzögerten Hochwasserabfluss bei und verbessern damit den Hochwasserschutz im gesamten Einzugsgebiet. Im Gegenzug erhält das Gewässer den Platz, den es benötigt, um sich durch dynamische Veränderungen zu einem naturnahen Gewässer zu entwickeln. Intakte Gewässer bieten einen Lebensraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert für die ganze Bevölkerung.

Gewässerrandstreifen übernehmen eine wichtige Funktion als Puffer zwischen Gewässer und landwirtschaftlichen Nutzflächen: diffuse Spritz- und Düngemiteleinträge werden so vermieden.

Aus der Vogelperspektive erkennt man Gewässer mit natürlichem Bewuchs leicht als die Lebensadern in unserer Kulturlandschaft. Der Gewässerrandstreifen bildet den Übergangsbereich vom Land zum Gewässer und bietet dadurch Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. In seiner Funktion als Linienbiotop erfüllt es die wichtige Aufgabe der Biotopvernetzung.

Schließlich wird durch den Gewässerrandstreifen auch die Zugänglichkeit für erforderliche Unterhaltungsarbeiten am Gewässer sichergestellt.



Naturnahe Gewässer als Lebensadern in unserer Kulturlandschaft

## Gesetzliche Regelungen für Gewässerrandstreifen

Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sind nach dem Naturschutzgesetz unter unmittelbar geltenden Schutz gestellt (§ 32 NatSchG). Außerhalb von bebauten Ortslagen, im sog. **Außenbereich**, ist gemäß § 68b Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) generell ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 Metern zu beiden Seiten des Gewässers festgesetzt. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante bzw. der Linie des mittleren Hochwasserstands. Innerhalb bebauter Ortslagen, im sog. **Innenbereich**, soll die Gemeinde einen Gewässerrandstreifen von mind. 5 Metern Breite durch Rechtsverordnung festsetzen.

Nach § 68 b WG sind in den Gewässerrandstreifen folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bestehendes Grünland darf nicht in Ackerland umgebrochen werden
- der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen ist nicht erlaubt,
- es dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen wie z.B. Garagen, Gartenhütten, Verkehrsflächen, Erdauffüllungen oder Komposthaufen errichtet werden.



Negativbeispiel: Uferverbau und Materiallagerung

Die Gemeinde als Ortspolizeibehörde kann von diesen Regelungen im Einzelfall und auf Antrag Ausnahmen zulassen. Das Landratsamt berät Gemeinden und Bürger in diesen Fragen.

Landwirtschaftliche Nutzungen sind innerhalb der Gewässerrandstreifen unter Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ grundsätzlich zugelassen. Die Vorschriften der Düngeverordnung (DüngeV) und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) sind dabei allerdings zwingend zu beachten!

In den Gewässerrandstreifen sind (standortgerechte) Bäume und Sträucher zu erhalten und ein aus gewässerökologischer Sicht hochwertiger Bewuchs zu entwickeln. Eine Pflanzliste zur Auswahl geeigneter Gehölzarten finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de) > Dezernat 4 > ...mehr zum Thema Bauen und Umwelt > Wasser > Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Pflegemaßnahmen an Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. - 28.02. zulässig sind (§ 43 NatSchG). Darüber hinaus sind die Vorgaben der nach § 68a WG aufzustellenden Gewässerentwicklungspläne zu berücksichtigen.

---

Ihre Ansprechpartner zum Thema Gewässerrandstreifen beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald:

Für technische Fragen der Fachbereich Wasser & Boden

- Herr Steegmüller                      Tel. 0761 / 21 87 – 44 22
- Herr Wimmer                            Tel. 0761 / 21 87 – 44 33

Für verwaltungsrechtliche Fragen der Fachbereich Umweltrecht

- Frau Eble                                Tel. 0761 / 21 87 – 43 00
- Herr Braumandl                        Tel. 0761 / 21 87 – 43 11